

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Delme von Holzkamp
bis zum Mühlenstau in Harpstedt**

Vom 13. 10. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 i. V. m. § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Delme das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Delme beginnt in Holzkamp, südlich der Landesstraße L 874, Holzkamper Damm bei Flusskilometer 11 + 450, und reicht bis zum Mühlenstau in Harpstedt, nördlich der Landesstraße L 338, Burgstraße bei Flusskilometer 28 + 250. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30 000 (**Anlage 1/1**) sowie sechs Lageplänen im Maßstab 1:5 000 (**Anlagen 2/1 bis 2/6**). Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5 000 (**Anlagen 2/1 bis 2/6**) wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei der Samtgemeinde Harpstedt, der Gemeinde Ganderkesee, der Stadt Delmenhorst, dem Landkreis Oldenburg, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK), Betriebsstelle Brake-

Oldenburg in Brake, sowie dem NLWK, Geschäftsbereich VI, Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren in Oldenburg, aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 2 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das durch Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 15. 9. 1911 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 265) festgestellte Überschwemmungsgebiet für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Oldenburg, den 13. 10. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

